

Polizeiverordnung der Gemeinde Schönfeld

als Ortspolizeibehörde zugleich erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Schönfeld und Lampertswalde bestehende Verwaltungsgemeinschaft

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141), erlässt die Gemeinde Schönfeld nach Beschluss des Gemeinderates Schönfeld vom 21. 10. 2013 und nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Schönfeld und Lampertswalde vom 08. 10. 2013 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Anzeige- und Bekämpfung von Ratten

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 13 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- § 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 15 Abbrennen von offenen Feuern
- § 16 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen
- § 17 Böller- und Salutschießen

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

- § 18 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinden Schönfeld und Lampertswalde.

(2) Die Gemeinde Schönfeld ist Ortpolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 des SächsPolG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen, im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen siehe § 2 dieser Verordnung oder auf Flächen, die von Bahnanlagen aus sichtbar sind, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

Nutztiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führer von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. –führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Sportanlagen, mit Ausnahme von Blindenhunden, fernzuhalten.

(3) Die entgegen von Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Gemeinde Schönfeld unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Ruhezeiten

(1) Es ist untersagt, in den folgenden aufgeführten Zeiten die Nachtruhe der Einwohner mehr als unvermeidbar zu stören. Dies gilt auch für nächtliches An- und Abfahren von Fahrzeugen aller Art.

Montag	22:00 Uhr	bis	Dienstag	06:00 Uhr
Dienstag	22:00 Uhr	bis	Mittwoch	06:00 Uhr
Mittwoch	22:00 Uhr	bis	Donnerstag	06:00 Uhr
Donnerstag	22:00 Uhr	bis	Freitag	06:00 Uhr
Freitag	22:00 Uhr	bis	Sonnabend	06:00 Uhr
Sonnabend	22:00 Uhr	bis	Sonntag	08:00 Uhr
Sonntag	22:00 Uhr	bis	Montag	06:00 Uhr

von Werktag zu Feiertag	22:00 Uhr bis 08:00 Uhr
von Feiertag zu Feiertag	22:00 Uhr bis 08:00 Uhr
von Feiertag zu Werktag	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

(2) An Sonn- und Feiertagen umfasst die Ruhezeit weiterhin die Stunden von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 und Abs. 2 zulassen, wenn ein besonders öffentliches Interesse vorliegt. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) In besonders geschützten Biotopen nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz sind lärmverursachende Handlungen jeglicher Art untersagt.

(4) Die Vorschriften nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

(3) Die Vorschriften nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer stören, verboten.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, und der 32. VO zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantzätig untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume durchführen will, hat die Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung Schönfeld unter Angaben der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltungen sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

(2) Die Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde bedürfen, sind bei der Gemeindeverwaltung Schönfeld unter Angaben der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

§ 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist verboten:

1. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
2. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
3. Verrichten der Notdurft
4. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

(2) Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächsische Wassergesetz bleiben unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen offene Feuer abzubrennen. Ausnahmen können im Rahmen der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen zugelassen werden.

(2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern sowie Grill- und Kochfeuern auf privaten Flächen bedarf keiner Erlaubnis. Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche ein Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

(3) Brauchtums-/ Traditionsfeuer bedürfen der Erlaubnis der Ortschaftsbehörde. Die Erlaubnis zum Abbrennen ist mindestens 2 Wochen vor der Durchführung schriftlich zu beantragen. Das Abbrennen ist zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Brauchtums- / Traditionsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie das kulturelle Leben in der Ortschaft bereichern. Diese Feuer sollen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.

Die Brauchtums- / Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Bedeutende Termine für Brauchtums-/ Traditionsfeuer sind im Wesentlichen Ostern, die Walpurgisnacht (30. April), Sonnenwendfeuer und Weihnachtsbaumverbrennungen.

Brauchtums- /Traditionsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

(4) Zum Abbrennen der Feuer darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen um zu stapeln. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(5) Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, des Sächsischen Waldgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnungen bleiben unberührt.

§ 16 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. (1) Satz 1 Ausnahmen zulassen bzw. Abweichendes anordnen. Ausnahmen können zugelassen werden für Hochzeiten und Ehejubiläen (Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten, Diamantene Hochzeiten, Eiserne Hochzeiten u. a.) sowie für Veranstaltungen der Gemeinden.
- (3) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Friedhöfen und Altenheimen ist verboten.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände dürfen bis 22:00 Uhr, abgebrannt werden. Das gilt nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände ohne Knallerzeugung eingesetzt werden.
- (5) In den Parkanlagen (Schönfelder Schlosspark, Parkanlage Kraußnitz) sowie besonders geschützten Biotopen nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz dürfen in den Monaten April bis September pyrotechnische Gegenstände, die Knall erzeugen, grundsätzlich nicht abgebrannt werden.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich zu stellen. Die Genehmigung ist mit weiteren Auflagen zu verbinden oder zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

§ 17 Böller- und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet der sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern oder Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.
- (3) In den Parkanlagen (Schönfelder Schlosspark, Parkanlage Kraußnitz) sowie besonders geschützten Biotopen nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz dürfen in den Monaten April bis September Böllern und Salutschießen nicht erlaubt.

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

§ 18 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Die Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen ohne Nutzungsbeschilderung geschieht grundsätzlich auf eigener Gefahr. Jegliche Haftungsübernahme durch die Gemeinden Schönfeld und Lampertswalde ist ausgeschlossen.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und soweit erforderlich in lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
6. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 den Rattenbefall und eingeleiteten Maßnahmen nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

9. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertags ganztägig einwirft,
14. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. entgegen § 13 Abs. 1 Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume ohne Genehmigung durchführt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 andere Personen erheblich durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, seine Notdurft verrichtet, Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird, Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
18. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen abbrennt,
19. entgegen § 15 Abs. 2 die Größe für Kleinstfeuer nicht einhält oder pflanzliche und andere Abfälle verbrennt,
20. entgegen § 15 Abs. 3 Brauchtums- oder Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt oder Auflagen aus der Erlaubnis nicht einhält,
21. entgegen § 15 Abs. 4 Brennmaterial verwendet und Dritte durch Rauch und Gerüche belästigt
22. entgegen § 16 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen und Altenheimen abbrennt
23. entgegen § 16 Abs. 4 die Abbrennzeit nicht einhält,
24. entgegen § 16 Abs. 5 pyrotechnische Gegenstände mit Knallerzeugung verwendet,
25. entgegen § 16 Abs. 6 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis abbrennt oder gegen Auflagen aus der Erlaubnis verstößt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde böllert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
28. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nach § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße mindestens 5,00 € und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 €.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Schönfeld vom 19. 04. 2002 außer Kraft.

Schönfeld, den 23. 10. 2013

Siegel

.....
(Bürgermeister)

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.